

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 14 (1904)

Artikel: Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 4: Die Jagdberechtigung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanzler Lazarus Heinrich in Einsiedeln berichtet den 29. November 1686 dem alt-Ammann Johann Kaspar Euster in Ägeri, daß N. Tanner, Hans Engel Kray und Melchior Hölz vor etwa drei Wochen in des Gotteshauses Jagdbarkeit auf dem Tubenmoos ein Reh erlegt, auch sonst den ganzen Sommer dort dem Gewild nachgegangen und wenigstens fünf Ohrhahnen geschossen haben. Als Zeugen werden angegeben Martin Waldvogel, sein Sohn und der Bruder des Martin Waldvogel. Der Kanzler ersucht den Ammann, obrigkeitlich verschaffen zu wollen, daß genannte drei Jäger sich in Einsiedeln stellen und dem Gotteshaus um den begangenen Eingriff in das Jagdrecht gebührende Satisfaktion leisten, damit der Abt nicht genötigt werde, anderwärts Klage zu führen.¹⁾

Der Abt von Einsiedeln legte durch seinen Kanzler den 28. April 1732 vor dem Landrat in Schwyz Klage ein, daß in seine Jagdgerechtigkeit in der Waldstatt Einsiedeln und in dem Hofe Pfäffikon durch die „Äufern“ Eingriff getan werde. Es wurde deshalb von Landammann und gesessenem Landrat erkennt, in Lachen, Altendorf und Galgenen ein ernstliches Verbot publizieren zu lassen und hievon dem Abte Kenntnis zu geben.²⁾

4. Die Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd stand ursprünglich allen Landleuten zur freien Benutzung offen, so daß jeder Eigentum an dem erlegten oder gefangenem Tiere durch die Besitzesergreifung (Okkupation) erwarb. Sie wurde ausgeübt in der Notwehr und Verfolgung schädlicher Tiere, ferner wegen dem Nutzen für den Haushalt und endlich auch zur Erholung und zur Stärkung

¹⁾ Schreiben im St A E., sign. A. FN 21.

²⁾ Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz, und DAE, sign. A. FN 22.

des Leibes, aus Lust und Liebe zum edlen Weidwerk. Schon frühe begegnen wir den berufsmässigen Jägern. In einer Urkunde für Uri vom 13. Juli 1295 erscheint unter den Zeugen: „Konrad der Jäger“, und in einer solchen vom 29. März 1290 sogar: „Mechthild, die Jägerin“. ¹⁾ Das Kloster Einsiedeln klagt sich 1311 (Klagrodel, § 42) wegen Gefangenennahme seiner Knechte in der Habichtzucht an Regenegg durch die Schwyzler, 1607 werden „Jäger“ und „Jägermeister“ des Stiftes genannt. In Schwyz stand das Jagdwesen unter der speziellen Aufsicht des jeweiligen Landesheckelmeisters, der 1655 in einer Ratserklarung „Jägermeister des Landes“ genannt wird. Im Laufe der Zeit stand eine Einschränkung, resp. Verbot der Ausübung der Jagd statt in Bezug auf die Besassen, die Geistlichen und die Fremden.

In Schwyz, als in einem demokratischen Gemeinwesen, stand die Ausübung der Jagd sämtlichen freien Landleuten zu, nicht so den Besassen, d. h. den bloßen Einwohnern, welche erst in späterer Zeit in das Land Schwyz eingewandert waren und das Landrecht nicht erworben hatten. Diese waren mannsfachen Beschränkungen unterworfen. Bezüglich des Jagdwesens wird in einer Urkunde vom Jahre 1487 dargetan, daß „allenthalb In unserm Landt das gewilld vnd insunders die gemen durch heimisch vnd frönd hindersetzen durch Fro schießen, Trü legen vnd Anderm vß unsern bergen allenthalben gehagt vnd vertrieben waren“. Es wurde deshalb der Heuberg gebannt und jedem „Lantman oder hinderseß“ verboten, in demselben Gemse zu schießen, bei 5 Pfund Buße. ²⁾

Von der Landsgemeinde wurden den 29. Juni 1518 alle Wildbämme neuerdings bestätigt und erkennt, daß niemand in unserm Lande, er sei Lantmann, Besaß oder Gast, von Weihnachten bis St. Ulrichstag weder im Baum noch außerhalb desselben eine Gemse schießen soll, bei 5 Pfund Buße. ³⁾

¹⁾ Ochsli: Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 126. 93 (Beilagen).

²⁾ Rothig: Landbuch von Schwyz, S. 197.

³⁾ Ibid., S. 198.

Ebenso wurde den 28. August 1655 vom Landrat allen Beisassen bei festgesetzter Buße gänzlich verboten, in oder außer dem Baum Gemsen zu schießen.¹⁾

Die Landsgemeinde vom 17. Mai 1676 verbot den Beisassen das Gewild zu jagen und Vögel zu schießen das ganze Jahr, bei 10 Gulden Buße.

Vom Landessekretär wurden 1773 Michael Öthiker und sein Kamerad Jakob Öthiker mit je 6 Gl. 20 β gebüßt, weil sie wider die Beisassenordnung gejagt und Büchsen gelegt hatten.²⁾

Das Verbot der Jagd für die Geistlichen wurde nicht von der weltlichen, sondern von der geistlichen Obrigkeit erlassen. Es war bei den Weltpriestern üblich, Waffen und ungeistliche Kleidung zu tragen und auf die Jagd zu gehen. Auch die Stiftsmitglieder des Klosters Einsiedeln scheinen neben den angestellten Berufsjägern die Jagd selbst angestellt zu haben. Von Abt Gerold (1452—1480) ist wenigstens urkundlich bezeugt, daß er ein Jagdzeug besaß, das er nach seiner Resignation 1469 mit nach St. Gerold nehmən komte, wo das Stift das Jagdrecht besaß. Dekan Albrecht von Bonstetten schenkte dem herzoglichen Hofe in Mailand Jagdhunde und Waffen. Abt Konrad III. von Hohenrechberg (1480—1526), ein Liebhaber der Jagd und schöner Pferde, lieferte 1513 dem Markgrafen Francesco II. Gonzaga von Mantua dreißig Jagdhunde. Nach einem Berichte aus dem Jahre 1518 machten manche Pilger, die nach Einsiedeln kamen, dem Stifte Hunde und Vögel zum Geschenke.³⁾

Infolge des Konzils von Trient untersagte die Diözesanynode zu Konstanz 1567 den Geistlichen das Tragen von Waffen, außer auf Reisen durch gefährliche Gegenden, ebenso das Tragen weltlicher Kleidung. Maskeraden, Jagd, Beiwohnung anstößiger Schauspiele, das Halten von Wirtschaften und Handelsgeschäfte wurden ihnen verboten. Die Visitatoren stießen jedoch bei der

¹⁾ Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

²⁾ Schwäizerische Landesrechnung.

³⁾ P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 643.

Ausführung der Synodalverordnungen auf Schwierigkeiten und scheinen ein Resultat nicht erreicht zu haben. Vielmehr wurden ihnen eine Reihe von Klagepunkten vorgehalten, u. a.: Man solle keine Jäger an der Domkirche anstellen, sondern Priester. Dieser Vorwurf wurde gegen die adeligen Domherren erhoben, die vielfach der Jagd sich ergaben, statt ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Am 27. September 1680 ersieß Runtius Bonhomini vom Kloster Paradies (im Thurgau) aus einer Reihe von Reformationsartikeln für die Geistlichkeit des Kapitels der Vierwaldstätte. In denselben wird ihnen auch die Jagd verboten.¹⁾ In Bezug auf das Kloster Einsiedeln fand der Bischof von Konstanz in seiner Verordnung von 1469 keine Anlassung, auf Grund kanonischer Vorschriften die Ausübung der Jagd näher zu berühren.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1600 beklagen sich Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bei Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln, daß seine Jäger samt etlichen Konventherren am Donnerstag, „an unserm heiligen Wiehnacht tag, vmb Richtschwyler Egg vnd Allment ein Reech gejagt, vnd des morndriegen Frytags (als da auch ein Fäst tag by uns gewezen) demselbigen Jnni das Reitholz nachgesetzt habint.“ Zürich bedauert, daß es in seinem Gericht und Gebiet und an seinen hl. Fest- und Feiertagen von den Nachbaren mit der gleichen „unnotwendigen Werckhen“ nicht mehr verschont werde. Es wäre zwar besugt, die Fehlsachen nach Gebühr zu büßen, wolle aber solches für diesmal aus guter Freund- und Nachbarschaft, auch dem Abte zum Gefallen, unterlassen. Hingegen möge der Abt bei den Seinigen verschaffen, daß von denselben inskünftig „Jnni unseren Landen vnd zu söllichen Fäst tagen derglychen nit mehr gebracht werde. Dann wir solches ungestrafft wyters nit hingahn, sonders zu den Ihrnigen, so der gftalt vnd zu solcher Zyt Jnni unser Land kemmen, gryffen lassen, vnd den gebürenden erntst fürnemmen würden, das man erkennen khöndte, Wir unnsere Fäst- vnd Frytag, zu der Ehr

¹⁾ J. G. Mayer: Das Konzil von Trient, Bd. II, S. 2 u. ff.

Gotes, Imi vnuferen landen wie sich gebürt, auch gesyret vnd geheiligt haben wellint.“¹⁾

Daß jedoch die Geistlichen auch noch später dem Weidwerk huldigten, geht aus folgendem Einnahmeposten der schwyzerischen Landesrechnung vom Jahre 1776 hervor: „Jakob Fuchs (Pfäffikon), daß er die geistlichen Herren aus der Statthalterei auf der Jagd mit respektlosen Worten angefallen, zahlt gütlich 6 Gl. 20 β.“ Auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts suchten einzelne schwyzerische Pfarrgeistliche Erholung auf der Jagd.

Wie bereits oben bemerkt worden ist, war die Jagd auf Schwyzergebiet auch den Fremden untersagt. Im Jahre 1518 wurde außer den Weissassen auch dem „Gast“ (Fremden) verboten, weder im Bann noch außerhalb desselben Gemsei zu schießen. Den 9. August 1811 erkannte der Bezirksrat Schwyz: Das in unserm Bezirk bestehende Verbot, laut welchem allen Fremden und Nichtangehörigen unseres Kantons das Wurzelngraben und die Jagd auf hiesigem Territorium bei 50 Gl. Buße verboten ist, soll dem Stande Glarus mit dem Zusatz mitgeteilt werden, daß auch das Ausgraben von „Munggen“ (Murmeltieren) bei gleicher Buße untersagt sei, welches dort zu jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden möchte.²⁾

Den 12. Juli 1841 wurde vom Bezirksrat Schwyz den Fremden das Fischen und Jagen gänzlich verboten, bei 1 Louisvor Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebühren soll.³⁾

Die schwyzerischen Jagdverordnungen von 1849 und 1869 bestimmten bezüglich der Jagdberechtigung:

Jagdpatente dürfen nur an majoräne Kantonsbewohner ausgestellt werden. Schweizer und Ausländern, die sich zeitweise im Kanton aufzuhalten, dürfen die Bezirksamänner während der Jagdzeit für einen oder mehrere Tage einen besondern Be-willigungsschein erteilen. Knaben, die das 14. Jahr zurückgelegt, das 18. aber noch nicht erfüllt haben, dürfen die Bezirks-

¹⁾ Original St A E., sign. A. FN 11. Das Siegel ist aufgedrückt.

²⁾ Ratsprotokoll 1811, Bezirksarchiv Schwyz.

³⁾ „ 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

ammänner auf Erlaubnis der Eltern und Vormünder hin eine Jagdbewilligung erteilen, die sich jedoch nur auf die Kleingeflügel- und Eichhornjagd erstreckt. Von der Erlangung eines Jagdpatentes sind ausgeschlossen die durch Strafurteil Entehrten und die Almosengenößigen.

5. Wildbann und Jagdzeit.

Die polizeiliche Aufsicht über das Jagdwesen, im Interesse der Erhaltung des Gewildes, übte die Landsgemeinde und in Vollziehung der daherigen Beschlüsse der Landrat aus, indem sie für gewisse Gattungen desselben Freiberge bestimmten und geschlossene Zeiten festsetzten, während welcher die Jagd ruhen sollte.

Landammann Ulrich Aufdermaur (erwählt 1487 und 1492), die Räte und Landleute gemeinlich zu Schwyz banniten „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ den Heuberg für die Gemeinden. Der Bannbrief meldet: Da allenthalben in unserm Lande das Gewild und besonders die Geisen durch Einheimische und fremde Hintersassen durch Schießen, „Trü legen“ und anderm aus unsern Bergen überall verjagt und vertrieben werden, und damit, wenn von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her uns jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne, wird der Heuberg innert folgenden Zielen und Marchen gebannt. Die March beginnt vor im Muotathal am Mettelbach, so bei der Rüti niedergeht an die Landstraße, geht durch das Tal der Landstraße nach bis an Stalden, von da der rechten Straße nach bis auf Bergen, über Bergen hin der Straße nach bis an den Bildstock, der am Wege steht, da man geht an Saas in Klön, weiter dem Weg nach an Saas an die Ecke, so an die Schweinlaui geht, derselben nach hinauf an den Saasweg in den See, der oben im Sihl liegt, dann vom See hinaus unter dem Laniberg die Richtung durch die Tiefe hin bis an den Weg,